

GEMEINDE MÜNSING

LANDKREIS BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN



Verordnung ortsrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde Münsing

Aufgrund der Art. 18 Abs. 1, 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) und des Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) erlässt die Gemeinde Münsing folgende

Ortsverordnung

§ 1

Hundehaltung

- 1) Große Hunde müssen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an einer reissfesten Leine – keine Laufleine – gehalten werden. Maulkorbzwang kann durch Einzelanordnung festgesetzt werden.
- 2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 40 Zentimeter. Dazu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- 3) Sog. "Kampfhunde" sind im gesamten Gebiet der Gemeinde Münsing ausserhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer reissfesten Leine – keine Laufleine – zu halten. Maulkorbzwang kann durch Einzelanordnung festgesetzt werden.
- 4) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Dies sind lt. Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern derzeit Pitbull, Bandog, American Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu, Alana, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogo Canario, Bordeauxdogge, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Neopolitano, Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler. Sollten durch Änderung der genannten Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern weitere

Rassen hinzugefügt oder gestrichen werden, so gilt dies auch für diese Verordnung der Gemeinde Münsing.

- 5) Auf Kinderspielplätze und öffentliche Badeplätze dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- 6) Von den Regelungen der Absätze 1 und 3 sind ausgenommen:
 - a) Blindenführhunde;
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundegrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz;
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
 - d) Hunde, die eine für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- 7) Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften nach Abs. 1, 3 und 5 zuwiderhandelt.

§ 2

Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

- 1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dürfen nicht über das nach den Umständen unvermeidbare Maß hinaus verunreinigt werden.

Insbesondere ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Notdurft zu verrichten;
 - b) öffentliche Straßen, Wege und Plätze durch Tiere verunreinigen zu lassen; ausgenommen ist der Viehtrieb.
 - c) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Papier, Büchsen, Flaschen, Obst- und Speisereste oder sonstige Abfälle wegzuworfen oder fallenzulassen;
 - d) auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze Flüssigkeiten wie Jauche, Schmutzwasser oder sonstige Abwässer zu leiten oder abfließen zu lassen.
- 2) Wer öffentliche Straßen über das durch den Gemeingebrauch bestimmte Maß hinaus, insbesondere durch Bauarbeiten, Auf- oder Abladen von Schutt und dergleichen oder durch den Betrieb stehender oder fliegender Verkaufsanlagen für Obst, Gemüse, Eis und ähnliches verunreinigt, ist verpflichtet, sie unverzüglich zu reinigen. Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt werden, verpflichtet, für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen.

Wasserabflussrinnen, Wassereinlässe, Straßenböschungen und Straßengräben gehören zu den öffentlichen Straßen und sind ebenfalls zu reinigen. Die Wasserabflussrinnen und Wassereinlässe sind laufend freizuhalten, damit Regen- und Schneewasser ungehindert abfließen kann.

- 3) § 7 Abs. 3 des Fernstraßengesetzes, Art. 16 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und die Bestimmungen des Abfallrechtes bleiben unberührt.

- 4) Mit Geldbuße kann nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG belegt werden, wer den Vorschriften in Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

§ 3 Begriffsbestimmung

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.

§ 4 Öffentliche Anschläge

- 1) Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, dürfen nur an den hierfür vorgesehenen öffentlichen Plakatanschlagtafeln angebracht werden. Wahlplakate und Wahlwerbung darf frühestens sechs Wochen vor der jeweiligen Wahl an den von der Gemeinde hierzu eigens aufgestellten Plakattafeln sowie an den öffentlichen Plakatanschlagtafeln angebracht werden.

Verkehrsschilder, den fließenden Verkehr regelnde Verkehrszeichen und ähnliches sind von Plakatständern freizuhalten.

- 2) Für Anschläge, die der Wirtschaftswerbung dienen, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.
- 3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abs. 1 zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung ortsrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde Münsing vom 20.12.2000 außer Kraft.

Münsing, den 17.11.2020



Michael Grasl
Erster Bürgermeister